

Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung



Allgemeines

In der Kernzeitbetreuung werden Kinder von der 1. bis einschließlich 4. Klasse aufgenommen, soweit das Kind die Leimbachtalschule Dielheim besucht. Die Aufnahme erfolgt nur nach rechtzeitiger Vorlage der vollständig ausgefüllten Unterlagen.

Die Kernzeitbetreuung ist während der Schulzeit montags bis freitags vormittags von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Die Kinder werden während der Öffnungszeiten je nach Anzahl der zu erwartenden Kinder durch eine bis drei Betreuerinnen beaufsichtigt.

Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt; Hausaufgaben können selbständig im Nebenraum erledigt werden.

Die Betreuerinnen vermerken in der Anwesenheitsliste den Besuch des Kindes. Bei Krankheit melden die Eltern ihr Kind nur bei der Schule bzw. Lehrer, sondern auch bei der Kernzeitbetreuung (Tel. 98 28 18) ab. Ebenso sollen die Betreuerinnen auch informiert werden, wenn ein Kind die Schule zwar besucht hat, jedoch ausnahmsweise doch nach Hause gehen darf.

An- und Abmeldung

Die Anmeldung (abzugeben beim Betreuungspersonal) gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr (Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Monats). Für das folgende Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Formulare können auf der Internetseite der Gemeinde Dielheim www.dielheim.de heruntergeladen werden, sind auch bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Eine Abmeldung erfolgt zum Monatsende. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes, z.B. wegen Krankheit oder sonstigen Gründen, ist die Gebühr weiter zu zahlen.

Wird ein Kind mehrmals nicht zur vereinbarten Zeit abgeholt, wird der nächsthöhere Tarif festgesetzt.

Verhaltensregeln

Besucht das Kind eine andere Betreuungseinrichtung im Haus (Mittagessen, Hausaufgabenhilfe), sind die Betreuerinnen hiervon zu informieren.

Die Kinder sind gehalten, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei wiederholten Verstößen eines Kindes gegen die Regeln des gemeinschaftlichen Miteinanders bzw. bei nachhaltiger massiver Störung des Betriebes der Einrichtung ist sowohl ein zeitlich befristeter als auch ein dauernder Ausschluss aus der Kernzeitbetreuung möglich. Die Betreuerinnen üben das Hausrecht aus.

Über ansteckende Krankheiten des Kindes und evtl. daraus resultierende Gefahren für das Kind sind die Betreuerinnen zu informieren.

Gebühren

Das Benutzungsentgelt ist gem. dem aktuellen Beschluss des Gemeinderats über das Kernzeitbetreuungsentgelt monatlich zu entrichten. Eine wochentageweise Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung ist möglich.

Aufsichtspflicht/Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen gem. § 832 BGB beginnt mit dem Betreten der Betreuungsräume/des Spielplatzes bzw. der Meldung des Kindes bei den Betreuerinnen, endet mit dem Verlassen der Räume zu den festgelegten Anmeldezeiten und erstreckt sich auf sämtliche Räume sowie den Spielplatz.

Während des Besuchs der Kernzeitbetreuung ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Der Aufenthalt auf dem Spielplatz und die Nutzung der Spielgeräte sind dem Kind freigestellt.